

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1950

vom 8. Juni 1971

Quartierplanung "Frenkenbündten" in der Gemeinde Liestal

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 24. Februar 1971 der Quartierplanung "Frenkenbündten" - bestehend aus Quartierplan und -reglement - zugestimmt und damit gleichzeitig die bisherigen Zonenvorschriften für das Quartierplanareal aufgehoben.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 5. März bis 3. April 1971 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 9 vom 4. März 1971, in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 4. März 1971, im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Liestal vom März 1971 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen und direkt betroffenen Grundeigentümer (Postquittung) hinreichend bekannt gemacht worden.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 16. April 1971 ersucht der Gemeinderat Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Die materiell-rechtliche Kontrolle zeigt, dass die

beschlossene Quartierplanung grundsätzlich genehmigt werden kann. Die Regelung, wonach für 110 m² Verkaufsfläche nur ein Autoabstellplatz geschaffen werden muss, steht jedoch im Widerspruch zu § 7 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz. Die Genehmigung erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt, dass die Zahl der Parkplätze für Verkaufslokale anhand des konkreten Projektes festgelegt wird.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Liestal.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetz vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Liestal betreffend die Quartierplanung "Frenkenbündten" - bestehend aus Quartierplan und -reglement - und betreffend die Aufhebung der bisherigen Zonenvorschriften für dieses Gebiet genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für die allfälligen Verkaufsflächen die erforderlichen Parkplätze aufgrund eines konkreten Projektes festgelegt werden.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 40/QP/1/0 und 40/TZP/15/2 versehenen Quartierpläne sowie die dazugehörigen Reglemente mit der Inventarnummer 40/QR/1/0.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (5)

Bauverwaltung Liestal (1)

Grundbuchamt, Mühlegasse 14, Liestal

Bodenamt (2)

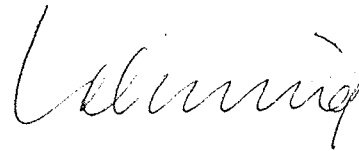
Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely reading 'L. M. M. M.', written in dark ink.